



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

Kapitel 12: Aus dem Staatsrecht.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-82212)

teien versuchen und so das Gericht entlasten. Die Wahl des Schiedsmannes geschieht von der Kreis- oder Gemeindevertretung, sie bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichtes, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Nur aus ganz besonderen Gründen kann die Annahme des Amtes abgelehnt werden.

## Rapitel 12: Aus dem Staatsrecht.

### Erster Abschnitt: Verfassung des Deutschen Reiches.

Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 ist das Fundament, auf dem sich die staatliche Ordnung des heutigen Deutschen Reiches aufbaut. Der Vorspruch zur Verfassung sagt das mit den Worten:

„Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“

Das Deutsche Reich ist wie zu Zeiten der Monarchie ein Bundesstaat, der aus den Gebieten der 17 (im Kaiserreich 25) Bundesstaaten besteht; nämlich aus Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Bremen, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe.

Die Verfassung ist in zwei Hauptteile gegliedert, deren erster „Aufbau und Aufgaben des Reiches“, deren zweiter die „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ umfasst. Die einzelnen Abschnitte des ersten Hauptteiles tragen die Überschriften: Reich und Länder, der Reichstag, der Reichspräsident und die Reichsregierung, der Reichsrat, die Reichsgesetzgebung, die Reichsverwaltung, die Rechtspflege. Der zweite Hauptteil behandelt in seinen Abschnitten: die Einzelperson, das Gemeinschaftsleben, Religion und Religionsgesellschaften, Bildung und Schule, das Wirtschaftsleben. (Eine Textausgabe der Reichsverfassung ist im Verlag A. Vollmer, Münster i. W., erschienen. Preis 50 Pf.)

Der erste Artikel der Weimarer Verfassung hat folgenden Wortlaut: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Mit diesen Worten ist das Deutsche Reich als demokratische Republik,

als **Volksstaat** gekennzeichnet: Jeder Deutsche hat Anteil an der Bildung des Staatswillens und der Ausübung der Staatsgewalt. Selbstverständlich vermag ein Volk von mehr als 60 Millionen nicht in seiner Gesamtheit den Staatswillen zu bilden, die Staatsgewalt auszuüben. Das Volk hat sich deshalb Organe geschaffen, denen es diese Aufgaben überträgt. Die Organe sind die Parlamente und als deren oberstes der Reichstag. Dem Reichstag nebengeordnet ist der **Reichspräsident**, dessen Befugnisse die Rechte des Reichstages in wesentlichen Punkten einschränken.

Ein wichtiges Mittel, durch welches das Volk unmittelbar seinem Willen Ausdruck verleiht, ist der **Volksentscheid**. Der Reichspräsident hat jederzeit das Recht, über ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz innerhalb eines Monats nach der Beschlusssfassung den Volksentscheid anzuordnen. Über Haushalt, Abgabengesetze und Besoldungsordnung kann nur er (nicht der Reichstag) einen Volksentscheid herbeiführen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Reichstag und Reichsrat muß der Reichspräsident den Volksentscheid herbeiführen, wenn er sich nicht auf den Standpunkt des Reichstages stellt und das umstrittene Gesetz innerhalb 3 Monaten in der beschlossenen Form verkündet. Ergibt sich unter der gleichen Voraussetzung des Widerstreits zwischen Reichstag und Reichsrat bei der zweiten Beschlusssfassung im Reichstag keine Zweidrittel-Mehrheit für das umstrittene Gesetz, so kann der Reichspräsident innerhalb 3 Monaten einen Volksentscheid veranlassen.

Der Volksentscheid kann auch bei Gebietsänderungen innerhalb des Deutschen Reiches vorgenommen werden. Ein Volksentscheid ist ferner erforderlich, wenn der Reichstag mit Zweidrittel-Mehrheit den Beschuß gefaßt hat, den Reichspräsidenten abzusetzen.

Im allgemeinen entscheidet beim Volksentscheid die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soll eine Gebietsänderung vorgenommen werden, so müssen wenigstens  $\frac{3}{5}$  der abgegebenen Stimmen für die Änderung entscheiden, und diese  $\frac{3}{5}$  müssen überdies die Mehrheit aller Stimmberechtigten ausmachen. Die Mehrheit der Stimmberechtigten muß auch zustimmen, wenn eine Verfassungsänderung durch den Volksentscheid durchgesetzt werden soll. Der Volksentscheid kann auch in einzelnen Ländern durchgeführt werden.

Als **Volksbegehren** bezeichnet man das Verlangen eines Zehntels aller stimmberechtigten Volksgenossen nach Vor-

lage eines Gesetzentwurfs oder Veranstaltung eines Volksentscheides. Dabei gilt folgendes Verfahren: Zunächst muß ein Antrag an den Reichsminister des Innern gestellt werden auf Zulassung des Volksbegehrens. Dieser Antrag muß entweder 5000 Unterschriften aufweisen oder von einer Vereinigung ausgehen, die glaubhaft machen kann, daß 100 000 ihrer Mitglieder den Antrag unterstützen. Wenn der Minister den Antrag zuläßt, so muß er eine Frist festsetzen, während welcher es jedem Stimmberechtigten möglich ist, seinen Namen in die bei allen Gemeindebehörden aufzulegenden Eintragungslisten einzutragen.

Richtet sich das Volksbegehren auf Gebietsänderung, so muß es von  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten des betreffenden Gebietes gestellt werden. Bei Verfassungsänderungen und beim Antrag auf Landtagsauflösung muß  $\frac{1}{5}$  aller Stimmberechtigten den Antrag unterstützen. Um einen Gesetzentwurf einzureichen, über den das Volk entscheiden soll, wenn ihn der Reichstag ablehnt, ist  $\frac{1}{10}$  der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich.  $\frac{1}{20}$  der Stimmen ist notwendig, wenn ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz dem Volksentscheid unterbreitet werden soll. Volksbegehren können sowohl im Reich als in den einzelnen Ländern beantragt werden.

Der Reichstag setzt sich zusammen aus den Abgeordneten des deutschen Volkes. Er wird auf 4 Jahre gewählt und zwar in allgemeiner unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, d. h. die Zahl der Reichstagsmitglieder steht nicht von vornherein fest, sondern richtet sich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen mit Ausnahme der Entmündigten, der Personen ohne bürgerliche Ehrenrechte, der wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellten Personen sowie der Militärpersonen. (Militärbeamte dagegen sind wahlberechtigt.) Zum Abgeordneten gewählt werden kann der, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Reichstagsabgeordneten besitzen die Immunität, d. h. sie können wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen und ohne Genehmigung des Reichstages während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß sie bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen sind. Dem Reichstag obliegt in erster Linie die Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs.

Für die Wahlen zum Reichstag, die an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag stattfinden müssen, ist das Deutsche Reich in 35 Wahlkreise eingeteilt, die zu 17 Wahlkreisverbänden zusammengezogen sind. Ein Wahlkreis enthält in der Regel 1—2 Millionen Einwohner. Für die Stimmenabgabe wird jeder Wahlkreis in Wahlbezirke eingeteilt, die nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen sollen. In diesen Wahlbezirken werden die Wählerlisten ausgelegt, in die alle Wahlberechtigten eines Bezirkes aufgenommen werden müssen. Zur Leitung der Wahl wird vom Reichsinnenminister ein Reichswahlleiter ernannt, der in letzter Instanz die Wahlvorschläge zu prüfen und die Wahlergebnisse festzustellen hat. In jedem Wahlbezirk leitet ein Wahlvorstand (bestehend aus einem Wahlvorsteher, 3—6 Beisitzern und 1 Schriftführer) die Wahlhandlung. Der Wähler kann seine Stimme nicht für eine einzelne Person abgeben, er muß eine Liste wählen, die von einer Partei für den betreffenden Wahlkreis aufgestellt und vorgeschlagen ist (Listenwahlsystem). Außer den Listen für die Wahlkreise kann jede Partei eine Reichsliste aufstellen. Für die einzelnen Wahlkreise werden amtliche Stimmzettel hergestellt, auf denen alle Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei und der Namen der vier ersten Bewerber angegeben sind. Die in den Wahlbezirken für die einzelnen Wahlkreisvorschläge abgegebenen Stimmen werden in jedem Wahlkreis zusammengezählt. Auf je 60 000 Stimmen eines Wahlkreisvorschlags entfällt ein Reichstagssitz. Die Reststimmen jedes Wahlkreisvorschages werden der Reichsliste der betreffenden Partei zugewiesen. Auch bei der Reichsliste entfällt auf je 60 000 Stimmen ein Reichstagssitz. Ist der auf der Reichsliste schließlich verbleibende Rest größer als 30 000, so ist noch ein Abgeordneter gewählt. Ist der Rest kleiner, so bleibt er unberücksichtigt. Auf eine Reichsliste dürfen nicht mehr Reichstagssitze entfallen, als die betreffende Partei in allen Wahlkreisen zusammen erworben hat.

Die wichtigsten Parteien des Deutschen Reichstages, die ausgeprägten Charakter und festumrissenenes Programm haben, sind folgende: 1. Die Deutschnationale Volkspartei (früher Konservative). Sie bekennt sich grundsätzlich zur Monarchie als der zweckmäßigsten Staatsform, tritt ein für nationale auswärtige Politik, für die Erhaltung selbständiger Einzelstaaten und für die Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes. 2. Die Deutsche Volkspartei (entstanden aus der früheren

Nationalliberalen Partei) betont ebenfalls den nationalen Gedanken in der gesamten Politik sowie die Erhaltung selbständiger Einzelstaaten. Ein wichtiger Punkt ihres Programms ist für sie die Wahrung der Unternehmerrechte. 3. Die Zentrumspartei (entstanden aus der früheren Katholischen Fraktion) tritt ein für die Rechte der Einzelstaaten, für die Gleichberechtigung aller Klassen und für sozialen Ausgleich. Sie bekennt sich in der auswärtigen Politik zum Gedanken des Völkerbundes. Kulturpolitisch tritt sie ein für die Freiheit der Kirche und für die konfessionelle Schule. Die Bayerische Volkspartei steht dem Zentrum nahe. 4. Die Deutsche Demokratische Partei ist entschieden für eine demokratische Republik, außenpolitisch für den Völkerbund, internationale Schiedsgerichte und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie erstrebt Beschränkung des Großgrundbesitzes, Stärkung des Mittelstandes, Trennung von Kirche und Staat und betont vor allem die Notwendigkeit des freien Handels. 5. Die Sozialdemokratische Partei setzt sich in erster Linie ein für die Rechte der Arbeiter. Sie ist gegen selbständige Einzelstaaten, für einen zentralisierten Reichseinheitsstaat, außenpolitisch für internationale Verständigung, wirtschaftspolitisch für Sozialisierung, d. h. Verstaatlichung der Produktionsmittel. Grund und Boden, Gruben, Fabriken, Verkehrsmittel sollen (auf gesetzlichem Wege) staatliches Eigentum werden. Der Staat soll die Gütererzeugung und den Güterverkehr leiten. Kulturpolitisch erstrebt sie die weltliche Schule nach dem Grundsatz: Religion ist Privatsache. — Neben den genannten alten Parteien haben sich neue gebildet. Es seien genannt: die Kommunistische Partei, die Wirtschaftspartei, die Nationalsozialisten, Deutscher Bauernbund, die Hannoveraner, die Christl.-Nationale Bauernpartei, die Volksrechtspartei, Sächsisches Landvolk.

Der Reichsrat ist die Vertretung der deutschen Länder. Er wirkt insbesondere mit bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Reiches. Jedes Land hat im Reichsrat mindestens eine Stimme. Bei den größeren Ländern entfällt auf 700 000 Einwohner eine Stimme. Kein Land darf durch mehr als  $\frac{2}{5}$  aller Stimmen vertreten sein. Die Stimmen zum Reichsrat werden von Vertretern der Landesregierungen geführt; sie werden also nicht von den Landtagen bestimmt. Eine Besonderheit besteht bei den preußischen Stimmen; deren eine Hälfte führt die Regierung, die andere Hälfte ist den Provinzen zugewiesen.

Es kann also der Fall eintreten, daß im Reichsrat preußische Stimmen einander gegenüberstehen, da sie ja nicht, wie bei den übrigen Ländern, von einem Willen, dem der Regierung, geführt werden. Der Reichsrat wird von der Reichsregierung einberufen. Dieses muß geschehen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Reichstagsmitglieder es verlangt.

Der Reichspräsident wird vom ganzen deutschen Volke auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 35. Lebensjahr vollendet hat. Der Reichspräsident kann nicht zugleich Mitglied des Reichstags sein. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, schließt im Namen des Reichs Bündnisse und andere Verträge mit auswärtigen Mächten, beglaubigt und empfängt die Gesandten. Er fertigt die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze aus und verkündet sie innerhalb Monatsfrist im Reichsgesetzblatt. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen durch Reichsgesetz. Der Reichspräsident ernennt den Reichskanzler und auf den Vorschlag des letzteren die Reichsminister. Er übt das Begnadigungsrecht aus, soweit es dem Reich vorbehalten ist, er kann die Einberufung des Reichstages durch dessen Präsidenten verlangen, und den Reichstag auflösen.

Von großer Bedeutung ist das Recht des Reichspräsidenten, den Ausnahmestand gemäß Artikel 48 der Verfassung zu verhängen. Artikel 48 sagt darüber: Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einz greifen. Der Artikel 48 ermächtigt den Reichspräsidenten weiterhin, zu diesem Zweck gewisse Grundrechte der Staatsbürger außer Kraft zu setzen, Strafbestimmungen zu verschärfen und außerordentliche Gerichte einzusetzen.

Der Reichspräsident kann wegen schuldhafter Verlezung eines Gesetzes mit Zustimmung des Reichstags vor dem Staatsgerichtshof angeklagt und auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden (im Gegensatz zum früheren Kaiser, der „unverleidlich“ war).

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Der Reichskanzler, der vom Reichspräsidenten ernannt oder entlassen wird, führt den Vorsitz in der Reichsregierung und leitet ihre Geschäfte. Er bestimmt jedoch nur die Richtlinien der Gesamtpolitik und ist hierfür dem Reichstag verantwortlich, während die

Minister innerhalb ihrer Ressorts die Verantwortung nur dem Reichstag gegenüber tragen. Der Kanzler vertritt den Reichspräsidenten im Falle von dessen Behinderung. Die Reichsminister werden auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt oder entlassen.

Die Vorlage aller in den Ministerien bearbeiteten Gesetzentwürfe hat an die Reichsregierung zu erfolgen, die zur Einbringung von Gesetzesvorlagen an den Reichstag und zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Ausführung von Reichsgesetzen befugt ist. (Über die einzelnen Reichsministerien ist das Nähere Seite 146 f. ausgeführt.)

Ein Reichswirtschaftsrat, wie er im Artikel 165 der Reichsverfassung als Vertretung der Berufsstände vorgesehen ist, besteht gegenwärtig nur als „vorläufiger Reichswirtschaftsrat“ mit 326 Mitgliedern, die sich folgendermaßen auf die Berufsstände verteilen: Landwirtschaft 68; Gärtnerei und Fischerei 6; Industrie 68; Handel, Banken, Versicherungswesen 44; Verkehrswesen 34; Handwerk 36; Verbraucherschaft 30; Beamenschaft und freie Berufe 16; besonders ernannt 24, davon 12 durch die Reichsregierung, 12 durch den Reichsrat. Dem künftigen endgültigen Reichswirtschaftsrat werden erheblich weniger Mitglieder angehören. Sein Hauptwert wird darin liegen, daß er eine sachverständige Korporation für alle wirtschaftlichen Fragen darstellt.

Die Länder, die nach Vorschrift der Weimarer Verfassung ihre staatliche Ordnung gleichfalls nach freistaatlichen Grundsätzen aufgebaut haben, kraft welchen die Landesregierung das Vertrauen des Volkes haben muß, werden im Kapitel 14 ausführlich behandelt. Zwecks engerer Fühlungnahme mit der Reichsregierung haben fast alle diese Staaten sowie die drei freien Städte ihre Bevollmächtigten zum Reichsrat gleichzeitig als Vertreter bei der Reichsregierung bestellt. Die Reichsregierung unterhält in München eine Vertretung, die mit einem Gesandten besetzt ist.

\*

### Zweiter Abschnitt: Über Staatsgesetze und Gesetzbücher.

Die ordnungsgemäße Art, auf welche ein Gesetz zustande kommt, ist diese: Die Regierung arbeitet einen Gesetzentwurf aus, den sie dem Reichsrat unterbreitet. Gibt der Reichsrat seine Zustimmung, so wird der Entwurf im Reichstag eingebbracht. Hier wird er in drei Lesungen beraten, erforderlichenfalls umgestaltet und schließlich angenommen. Stimmt der Reichsrat dem Beschuß zu, so

wird der Entwurf vom Reichspräsidenten im Reichsgesetzblatt verkündet und erlangt Gesetzeskraft. Ist der Reichsrat mit einem ihm von der Regierung vorgelegten Entwurf nicht einverstanden, so hat die Regierung folgende Möglichkeiten: Sie läßt den Entwurf ganz fallen, oder sie ändert ihn so ab, daß der Reichsrat zustimmt, oder sie bringt ihn trotz des Widerspruchs des Reichsrats im Reichstag ein. Der Reichsrat kann aber auch Einspruch erheben, nachdem der Reichstag seinen Beschuß gefaßt hat. Dann geht der Entwurf an den Reichstag zurück. Wiederholt der Reichstag nun seinen Beschuß mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, so geht der Weg der Gesetzgebung über den Einspruch des Reichsrats hinweg. Kommt es aber nur zu einer einfachen Mehrheit, so fällt das Gesetz, oder kann nur auf einem außerordentlichen Weg Rechtskraft erlangen. Solche außerordentlichen Wege sind: Volksbefehren und Volksentscheid, Notverordnungsrecht (siehe dort).

Zu den Gesetzen im weiteren Sinne gehören die Rechtsverordnungen. Sie können von anderen als den gesetzgebenden Organen nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung erlassen werden. Keine Gesetze sind die Verfügungen und Erlasse der Ministerien.

Staatsverträge sind Verträge zwischen Reich und Ländern, Ländern untereinander, Reich und ausländischen Staaten. In neuerer Zeit sind Handels-, Schifffahrts-, Freundschaftsverträge mit einer großen Anzahl ausländischer Staaten geschlossen worden. Von besonderer Bedeutung sind die Meistbegünstigungsverträge, das sind Handelsverträge mit der Klausel, daß dem vertragsschließenden Staat mindestens dieselben günstigen Zollsätze oder sonstige Befugnisse eingeräumt werden wie irgend einer anderen Nation. Internationale Abkommen werden zwischen mehreren Staaten getroffen. Gegenwärtig gibt es solche Abkommen über die Bekämpfung unzüchtiger Schriften, zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel, zum Schutz des gewerblichen Eigentums u. a. m.

Die wichtigsten, für jeden Deutschen bedeutsamsten Gesetzeswerke sind: Das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) ist das für jeden Staatsbürger bedeutsamste Gesetzgebungswerk. Es begleitet ihn von der Zeit vor der Geburt durch sein ganzes Leben in seinen wichtigsten Betätigungsformen bis über das Grab hinaus. Auf den Grundlagen: Privateigentum, Erb-

recht, Ehe, stellt es den Bau der bürgerlichen Ordnung dar. Das Bürgerliche Gesetzbuch umfaßt 2385 Paragraphen in fünf großen Abteilungen oder Büchern. Das erste Buch behandelt als allgemeiner Teil die Rechtsverhältnisse der natürlichen und sogen. juristischen Personen sowie der Vereine und Stiftungen. Es enthält ferner Bestimmungen über Rechtsgeschäfte, Verträge, Vollmacht, Vertretung und Verjährung. Das Recht der Schuldverhältnisse ist der Inhalt des zweiten Buches. Schuldverhältnisse sind rechtliche Verpflichtungen, die aus Verträgen entstehen. Die wichtigsten Schuldverhältnisse sind: Kauf, Miete, Pacht, Dienst- und Werkvertrag. Das dritte Buch regelt das Recht an den Sachen (Besitz und Eigentum). Die Sachen teilen sich in bewegliche und unbewegliche. An den unbeweglichen, vor allem an den Grundstücken, können Dienstbarkeiten bestehen, die im Wegerecht, Nießbrauch, Vorlaufsrecht und Hypothekenrecht geregelt sind. Dem Hypothekenrecht an unbeweglichen Sachen entspricht das Pfandrecht an beweglichen Sachen. Das vierte Buch besaßt sich mit der Familie. Es regelt Verlöbnis, Ehe, das eheliche Güterrecht, Verwandtschaft, die Elternrechte und Elternpflichten und die Vormundschaft. Das Erbrecht bildet den Inhalt des fünften Buches. Es handelt über Testament, leßtwillige Verfügung und überhaupt das rechtliche Schicksal des Vermögens eines Menschen nach seinem Tode. Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt nicht das gesamte bürgerliche Recht. Als es am 1. Januar 1900 in Kraft trat, waren schon andere Gesetze aus dem Bereiche des bürgerlichen Rechts in Geltung. Es sind: das Handelsgesetzbuch, das Preßrecht und die Gewerbeordnung.

Das Handelsgesetzbuch enthält die wichtigsten und grundlegenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Es zerfällt in vier Bücher. Das erste Buch handelt vom Handelsstand (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura, Handlungsgehilfen usw.), das zweite Buch von Handelsgesellschaften und stillen Gesellschaften (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw.), das dritte Buch von Handelsgeschäften (Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Speditionsgeschäft, Lagergeschäft usw.) und das vierte Buch vom Seehandel. — Das Preßrecht regelt die besonderen Verhältnisse der Presse. Maßgebend ist das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. — Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 regelt das Gewerbeleben.

## Das Reichsstrafgesetzbuch.

Wann eine Handlung strafbar, und mit welchen Strafen sie bedroht ist, das ist in dem Reichsstrafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen enthalten. Das Reichsstrafgesetzbuch ist vom 15. Mai 1871; allerdings hat es im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen erfahren. Ein neues Reichsstrafgesetzbuch ist in Vorbereitung und wird in nicht allzu langer Zeit den maßgebenden Körperschaften zur Beschlüffassung vorgelegt werden.

Das jetzige Reichsstrafgesetzbuch unterscheidet bei den strafbaren Handlungen zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Verbrechen sind diejenigen Handlungen, welche mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht sind.

Vergehen sind Handlungen, welche mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe über 150 Mark bedroht sind.

Übertretungen sind Handlungen, die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht sind.

Die Strafen teilt man ein in Haupt- und Nebenstrafen.

Hauptstrafen sind die Todesstrafe, die Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festung, Haft), Geldstrafe und Verweis; Nebenstrafen die Zulässigkeit der Polizeiaufficht, Überweisung an die Landespolizeibehörden, Ausweisung von Ausländern, Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sowie Einziehung und Unbrauchbarmachung von Gegenständen. Hauptstrafen können für sich, Nebenstrafen nur in Verbindung mit Hauptstrafen verhängt werden.

Die Todesstrafe wird vollstreckt durch Enthauptung.

Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe, man unterscheidet eine lebenslängliche und eine zeitige. Die Höchstdauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist 15 Jahre, ihre Mindestdauer ein Jahr.

Eine gelindere Freiheitsstrafe ist die Gefängnisstrafe. Die Höchstdauer derselben ist fünf Jahre, die mindeste ein Tag.

Die Festungshaft ist eine Freiheitsstrafe, welche in gewisser Hinsicht als eine Bevorzugung erscheint. Sie wird nicht bei entehrenden Verbrechen angewandt, sondern bei politischen Verbrechen, und beim Zweikampfe. Sie ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige, in letz-

terem Fall ist ihre Höchstdauer 15 Jahre, die mindeste ein Tag.

Die leichteste Freiheitsstrafe ist die Haft; ihre Mindestdauer ist ein Tag, ihre Höchstdauer sechs Wochen.

Die Geldstrafe beträgt bei Verbrechen und Vergehen mindestens 3 Mark und höchstens 10 000 Mark, bei Übertretungen mindestens 1 Mark und höchstens 150 Mark. Bei einem Verbrechen oder Vergehen, das auf Gewinnsucht beruht, kann die Geldstrafe auf 100 000 Mark erhöht werden.

Neben der Todes- und Zuchthausstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, unter besonderen Bedingungen auch bei der Gefängnisstrafe.

Die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, und den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Durch ein solches Urteil erhält die höhere Landespolizeibehörde die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Dauer von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen.

Eine Straftat kann jedoch nur dann mit Strafe belegt werden, wenn der Täter hinlänglich freien Willen und genügende Einsicht in seine Handlung hat. Ein unmündiges Kind hat im allgemeinen noch keinen Begriff von Recht und Unrecht. Darum kann nach dem deutschen Strafgesetz jemand, der das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, nicht strafrechtlich verfolgt werden. Auch das jugendliche Alter vom 14. bis 18. Lebensjahr gilt noch als Strafmilderungsgrund. Eine Bestrafung in diesem Alter ist nur dann möglich, wenn nach der geistigen und sittlichen Entwicklung des Täters anzunehmen ist, daß er die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Kenntnis besessen hat. Vollständig straflos sind Handlungen, wenn der Täter zur Zeit der Handlung bewußtlos oder geisteskrank war; wenn er durch unüberstehliche Gewalt oder Drohung gegen ihn oder Angehörige, durch Notwehr oder einen unverschuldeten, unabwendbaren Notstand zu der Tat genötigt wurde. Auch ununterrichtete Taubstumme können nicht verurteilt werden. Ferner gibt es eine Reihe von strafbaren Handlungen, welche über-

haupt nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn die Bestrafung durch gewisse, dazu berechtigte Personen beantragt wird. Diese Handlungen heißen Antragsfälle. Zu diesen Antragsfällen gehören u. a. namentlich: Hausfriedensbruch, Ehebruch, Verführung, Beleidigung, leichte und fahrlässige Körperverletzung, Betrug Angehöriger, mancherlei strafbarer Eigennutz, insbesondere Verletzung fremder Geheimnisse und anderes.

Die Zurücknahme des Strafantrags ist nur in den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen und nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig. Es ist auch z. B. die Zurücknahme des Strafantrags wegen Verletzung des Briefgeheimnisses nicht möglich, bei Körperverletzung und Sachbeschädigung nur dann, wenn der Täter ein naher Verwandter ist.

Ausgeschlossen wird die Strafverfolgung durch Verjährung. Die Strafverfolgung der schwersten Verbrechen verjährt erst in 20 Jahren, bei leichteren Verbrechen in 15 und 10 Jahren, bei Vergehen in 5 und 3 Jahren, bei Übertretungen in 3 Monaten. Die Verjährung wird aber unterbrochen durch jede Handlung des Richters, welche gegen den Täter gerichtet ist.

Bestraft wird aber nicht nur das vollendete Verbrechen, sondern auch der Versuch, eine strafbare Handlung zu begehen. Jedoch ist nicht immer der Versuch strafbar. Ein versuchtes Verbrechen ist immer strafbar, das versuchte Vergehen jedoch nur dann, wenn es im Gesetz besonders bemerkt ist. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen wird milder bestraft als das vollendete. Die Strafe kann bis auf  $\frac{1}{4}$  der Mindestdauer derjenigen Strafe, die auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzt ist, ermäßigt werden.

Der Versuch bleibt straflos, wenn der Täter die Ausführung freiwillig aufgegeben hat, oder wenn er den Erfolg der Tat noch vor Entdeckung derselben abgewendet hat.

Unter Teilnehmer versteht das Gesetz den Mitläter, Unstifter und Gehilfen. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, wird jeder als Täter bestraft. Als Unstifter wird bestraft, wer einen anderen vorsätzlich zu einer von demselben wirklich begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat; und zwar wird er so bestraft, als wenn er die Handlung selbst begangen hätte. Die bloße Hilfeleistung mit Rat oder Tat wird milder bestraft.

Jede strafbare Handlung verletzt irgendwelche menschlichen Güter: geistige, körperliche oder sächliche Güter. Die Verlezung dieser Güter kann durch eine bloße Fahrlässigkeit geschehen; bei den meisten strafbaren Handlungen liegt aber die böse Absicht vor. Es kann ferner die Verschuldung des Täters nicht nur darin liegen, daß er eine wirkliche Tat begeht, sondern auch darin, daß er eine Handlung unterläßt, zu welcher er als Mensch und Staatsbürger verpflichtet wäre.

Es würde zu weit führen und den Zweck dieses Buches überschreiten, wenn auf die einzelnen strafbaren Handlungen näher eingegangen würde. Es seien nur die erwähnt, die am häufigsten vorkommen.

**Diebstahl** liegt vor, wenn jemand einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich dieselbe rechtswidrig anzueignen, fortnimmt. Die Unterschlagung unterscheidet sich vom Diebstahl dadurch, daß der Täter die Sache, die er sich rechtswidrig aneignet, im Besitz hat. Einer Unterschlagung macht sich z. B. der schuldig, der eine Sache findet, aber nicht der Polizeiverwaltung den Fund anzeigt. **Raub** ist Diebstahl unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person. **Als Helfer** bezeichnet man den, der seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, ankaufst, verheimlicht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei anderen mitwirkt. **Bezug** begeht der, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch schädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher, oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, macht sich des **Haussfriedensbruches** schuldig. **Urkundenfälschung** ist die Verfälschung echter oder Anfertigung unechter öffentlicher und solcher Privatkunden, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, um davon Gebrauch zu machen. **Des Meineides** macht sich der schuldig, welcher vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde wissentlich

ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten mit einem Eid bekräftigt oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissenschaftlich durch ein falsches Zeugniß oder ein falsches Gutachten verlebt.

Bei der Staatsanwaltschaft des Geburtsortes jedes einzelnen Menschen ist ein sogen. Strafregister eingerichtet. In dieses werden fortlaufend alle von den Strafvollstreckungsbehörden mitgeteilten Verurteilungen eingezeichnet. Begeht nun irgendein Mensch eine Straftat, so wird vom Strafregisterführer auf Ersuchen der Anklagebehörde ein sogen. Vorstrafenverzeichnis ausgestellt, welches dem Strafrichter als Unterlage für das zu fällende Urteil dient. Dem Strafregister werden nur die Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens mitgeteilt. Dagegen sind die mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohten strafbaren Handlungen, bis auf ganz wenige Ausnahmen (z. B. sind auch die Finanzämter verpflichtet, Bestrafungen wegen Steuervergehen dem Strafregister mitzuteilen), nicht registerpflichtig. Wer solche Strafen erhalten hat, gilt nicht als Vorbestrafter im Sinne des Gesetzes. Die Strafe im Strafregister bleibt nicht auf Lebenszeit notiert, sie wird bei weiterhin straffreier Führung des Verurteilten nach einer Reihe von Jahren (bei Verurteilungen wegen leichterer Delikte nach 5 Jahren, im Durchschnitt nach 10 Jahren) gelöscht.

### Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten des Staatsbürgers.

#### Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes und sein Inhalt.

Bürger des Deutschen Reiches ist nur, wer in einem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Staatsangehörigkeit wird begründet:

1. Durch Abstammung. Die im Auslande geborenen ehelichen Kinder erwerben die Staatsangehörigkeit des Vaters.
2. Durch Legitimation. Das legitimierte Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters.
3. Durch Verheiratung mit einem deutschen Staatsangehörigen.
4. Durch Aufnahme. Wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate, als dem er bisher angehörte, erwerben will.
5. Durch Naturalisation (bei einem Ausländer).

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. Durch Legitimation eines unehelichen Kindes, wenn der Vater nicht Deutscher ist.
2. Durch Verheiratung mit einem Nichtdeutschen.
3. Durch Entlassung auf Antrag.
4. Durch Nichtgebrauch, wenn ein Deutscher sich mehrere Jahre im Ausland aufhält.

Das Staatsbürgerrecht enthält zunächst das Wahlrecht zum Reichstag und Landtag. Ferner das Petitionsrecht, d. h. das Recht, Bittgesuche an zuständige Behörden oder an die Volksvertretung zu richten; persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung (nur in gesetzlich bestimmten Fällen ist Eindringen in die Wohnung und Haussuchung gestattet), Freiheit des religiösen Bekenntnisses, Freiheit der Wissenschaft und Lehre, das Recht der freien Meinungsäußerung, Freiheit der Auswanderung, Pressefreiheit, Wahrung des Briefgeheimnisses, Vereins- und Versammlungsfreiheit.

\*

### Einzelne Rechte des Staatsbürgers.

Nach der Reichsverfassung sind alle Deutschen vor dem Gesetz gleich. Öffentlich rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur geführt werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Grade wie Doktor, Professor und andere sind hierdurch nicht betroffen. Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nicht mehr verliehen werden. Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen. Als einziger Orden wird seit 1925 wieder die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb des Reiches seinen Wohnsitz frei zu wählen, wenn er nicht polizeilich oder wegen Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit in der Wahl seines Wohnsitzes beschränkt ist.

Er darf an jedem Orte Grundbesitz erwerben und Gewerbe aller Art betreiben unter denselben Bestimmungen wie Einheimische. Eine Gemeinde kann einen neu Zuziehenden nur dann abweisen, wenn nachgewiesen werden kann, daß er nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Besorgnis vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

Die Freiheit der Auswanderung darf vom Staate nicht beschränkt werden. Als Beratungsstelle für Auswanderer besteht das Reichswanderungsamt.

Kein Paßvolum ist erforderlich zur Einreise nach Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Holland, England, Luxemburg, Schweiz, Oesterreich, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Portugal. Für die Einwanderung in überseeische Länder ist in den meisten Fällen neben dem Paßvolum Nachweis einer Anstellung, oder Zeugnisse von Handelskammern, oder Besitz ausreichender Geldmittel Voraussetzung. Auskünfte darüber erteilen die Reisebüros. Für die Einwanderung nach Amerika ist Antrag an das amerikanische Konsulat zu stellen, das für den Wohnort zuständig ist. Den Paß stellt die Polizei des Heimatorts, das Visum der amerikanische Konsul nach Untersuchung des Antragstellers durch amerikanischen Regierungsarzt, aus. Die Kosten der Überfahrt betragen 3. Klasse 500 Mk. von jedem europäischen Hafen aus. Bei der Ankunft muß der Einwanderer mindestens 25 Dollar aufweisen können.

\*

### Vereins- und Versammlungsrecht.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, sich in Vereinen zusammenzuschließen zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Jeder Verein, der auf politische Angelegenheiten einzuwirken bezweckt (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand muß binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder der zuständigen Polizeibehörde einreichen. Vereine können Rechtsfähigkeit erlangen durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

Alle Deutschen haben auch das Recht, sich ohne Anmeldung und besondere Erlaubnis zu versammeln. Niemand darf aber in einer öffentlichen Versammlung oder in einem öffentlichen Aufzuge bewaffnet erscheinen. Auch Versammlungen unter freiem Himmel sind nicht mehr anmeldungspflichtig; sie können nur verboten werden, falls durch sie eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.

Jede öffentliche politische Versammlung muß einen Leiter haben, der für Ruhe und Ordnung zu sorgen hat.

Beauftragte, die die Polizei in eine öffentliche Versammlung entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer

Eigenschaft dem Leiter oder Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. Aus bestimmten Gründen können die Beauftragten der Polizei die Versammlung auflösen.

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen keinem politischen Verein angehören und dürfen in politischen Versammlungen nicht anwesend sein.

\*

### Die Grundpflichten des Staatsbürgers.

Die Hauptpflichten, die die Verfassung dem Staatsbürger auferlegt, sind mehr ethische als rechtliche Grundsätze, aus denen sich rechtswirksame Folgen ergeben. Nach der Verfassung hat jeder Deutsche die Pflicht zu arbeiten, den Besitzenden ist die Verpflichtung auferlegt, ihr Eigentum so zu verwenden, daß es gleichzeitig dem allgemeinen Besten dient. Jeder Deutsche hat ferner nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten, er ist ferner verpflichtet, persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. Als Ehrenämter sind u. a. zu betrachten: Schöffenant und Vormundschaft; persönliche Leistungen sind etwa: polizeiliche Hilfeleistung, Nothilfe bei Unglücksfällen, Notstandsarbeiten. Schließlich haben alle Staatsbürger ohne Unterschied die Pflicht, im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten beizutragen (Steuerpflicht).

### Rapitel 13: Die Wehrmacht.

Nach der Verfassung ist die Verteidigung des Reiches ausschließlich Reichssache. Den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte führt der Reichspräsident. Seine Anordnungen bedürfen aber der Gegenzeichnung durch den Reichswehrminister oder den Reichskanzler. Der Reichswehrminister übt die Befehlsgewalt über die ganze Wehrmacht (Armee und Marine) unter dem Reichspräsidenten aus. Dem Minister unterstehen: An der Spitze des Reichsheeres ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Marine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Die bisher in Deutschland bestandene allgemeine Wehrpflicht, welche vom 17. bis 45. Lebensjahr dauerte, ist durch den Friedensvertrag von Versailles vom 18. Juni 1919 verboten. Nach diesem darf die Gesamtstärke des deutschen